

Informationen für Unternehmen (Stand 15.02.2021 –9 Uhr)

Neues ist gelb markiert!

Aktuelle Informationen ab Seite 2

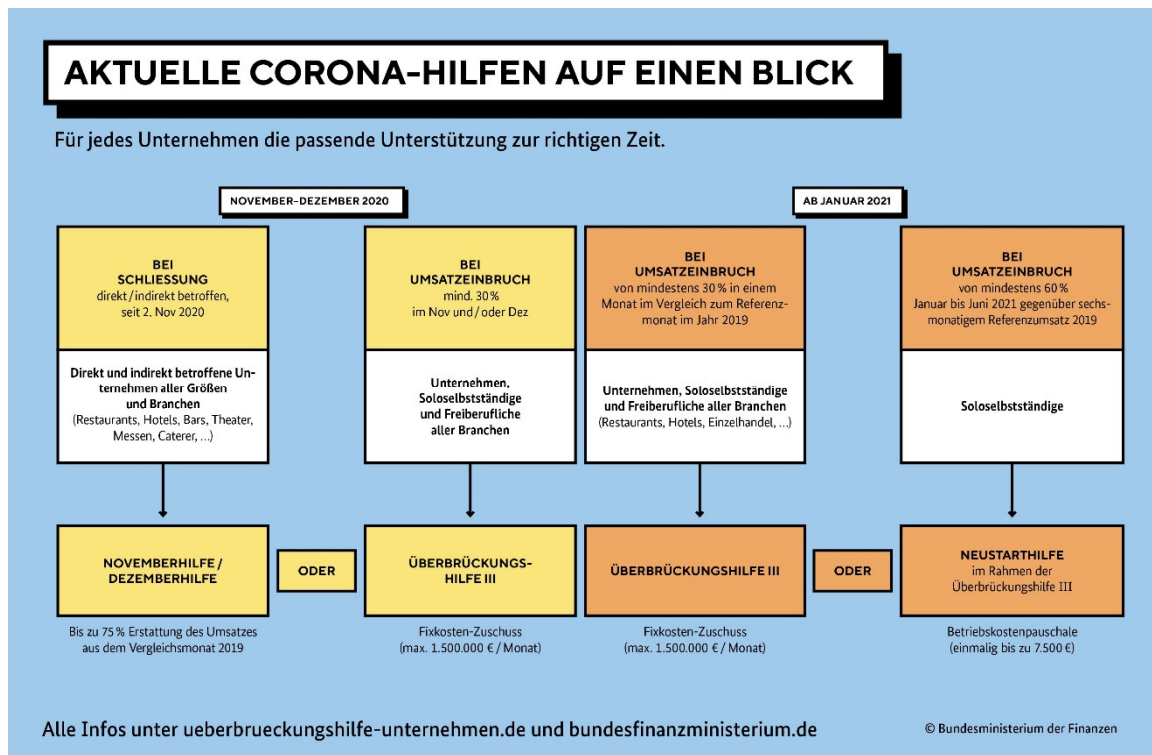
Inhalte alphabetisch ab Seite 5

1. Finanzamt
2. Finanzierungshilfen durch Bund und das Land Rheinland-Pfalz
3. Gewerbemeldestelle (Bereich Öffentliche Ordnung)
4. Gewerbesteuer
5. Hotline der Wirtschaftsförderung Ludwigshafen
6. Insolvenzrecht: Aussetzung der Antragspflicht (Aktueller Stand Januar 2021)
7. Kultur- und Kreativbranche
8. Kurzarbeit
9. Ludwigshafen am Rhein: Allgemeine Informationen und Überblick aus der Stadtverwaltung
10. ÖPNV - RNV: Jahreskarte u.a.
11. Quarantäne- Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG für Unternehmen
12. Rheinland-Pfalz: Überblick der Informationen, Unterstützung und Service
13. Sozialleistungen – Arbeitslosengeld - Grundsicherung
- 14. Städtische Steuern und Abgaben**
- 15. Stundungen zu Miet- und Pachtverträgen (u.a. mit der Stadt Ludwigshafen)**
16. TWL - Technische Werke Ludwigshafen: Strom, Gas, Wasser-Bezug über TWL

Aktuelle Informationen:

Die aktuellen Programme und weitere Verbesserungen der Corona-Hilfen

Hier zunächst ein grafischer Überblick der aktuellen Programme:



Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html> (abgerufen, 12.02.21, 8.30 h)

Seit dem 11.02.2021 können nunmehr Anträge auf **Überbrückungshilfe III gestellt** werden. Abschlüsse sollen ab dem 15. 02.21 geleistet werden!!

Zu den wichtigsten Änderungen zählen unter anderem:

Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert

- Antragsberechtigung bei Corona-bedingtem **Umsatzeinbruch** in einem Monat von **mindestens 30 Prozent**
- Für Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu **750 Mio. Euro**

Fördervolumen und Abschlagshöhe werden erhöht

- Bis zu **1,5 Mio. Euro Überbrückungshilfe** pro Monat
- **Abschlagszahlungen** von bis zu **100.000 Euro**
- Überbrückungshilfe III auch für **November** und **Dezember 2020**

Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen

- **Einzelhandel:** Abschreibungen auf **Saisonware** können zu **100 Prozent** als Fixkosten angesetzt werden
- **Reisebranche:** Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch **Absagen** und **Stornierungen**

Neustarthilfe für Soloselbstständige deutlich verbessert und erweitert (startet erst in einigen Tagen)

- Neustarthilfe auf einmalig **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt
- Zugang auch für nicht fest angestellte Schauspieler*innen und vergleichbar Beschäftigte
- Maximale **Betriebskostenpauschale** auf **7.500 Euro** erhöht

Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen, Soloselbstständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Wie stellen Sie den Antrag?

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer stellen. Die Kosten werden bezuschusst.

Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte finden Sie [hier](#).

Auch Soloselbstständige können bei der Überbrückungshilfe III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbstständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbstständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann nur direkt beantragt werden (gesonderte FAQ „Neustarthilfe“ werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht).

Lesen Sie dazu weiter hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

Weitere Verbesserungen der Corona-Hilfen

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 sind außerdem weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen vorgesehen:

- **Coronazuschuss**
Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro.
- **Kinderbonus**
Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung**
Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Das bietet insbesondere krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung.
- **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie**
Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.
- **Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise**
Ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ in Höhe von abermals 1 Milliarde Euro soll dem besonders betroffenen Kulturbereich helfen.
- **Steuerlicher Verlustrücktrag**
Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Das schafft in der Krise die notwendige Liquidität, insbesondere für den Mittelstand.

Die **IHK Pfalz** hat eine Hotline unter der Telefonnummer 0621 5904-1456 eingerichtet, Sie erreichen sie montags bis donnerstags von 09:00 - 16:30 Uhr sowie freitags von 09:00 - 15:00 Uhr. Aufgrund der erwarteten großen Nachfrage wurde zusätzlich auch eine zentrale Hotlinenummer für alle IHKs in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Diese erreichen Sie alternativ unter der Rufnummer 0800-25

82 444. Des Weiteren werden ab der kommenden Woche kostenfreie IHK-Webinare speziell zu den Überbrückungshilfen III stattfinden. Schauen Sie dazu auf die Website der IHK Pfalz <https://www.pfalz.ihk24.de/>

Inhalte alphabetisch

1. Finanzamt

Unternehmen können Steuerstundungen beantragen, auch die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen. Damit können Unternehmen Zeit gewinnen, um etwa Lieferketten anzupassen oder eine zeitweise geringere Nachfrage zu überbrücken.

Kontakt und Infos/Anträge:

<https://finanzamt-ludwigshafen.fin-rlp.de/service/aktuelles/details/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>

2. Finanzierungshilfen durch den Bund und das Land Rheinland-Pfalz:

2.1. Unterstützungsmaßnahmen des Bundes

Alle derzeit laufenden Programme (November- und Dezemberhilfe, Überbrückungsgeld III) sind in aktueller Form zu finden unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

2.2. Bundesbank KfW

Über die KfW gibt es vier Kredite als Finanzierungshilfen für Unternehmen: Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit? Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Ein Förderassistent erleichtert das Finden des passenden KfW-Kredites. Sie erfassen alle Angaben für Ihren Kreditantrag. Damit sind Sie richtig gut auf das wichtige Bankgespräch vorbereitet.

Dazu gibt es noch weitere Informationen zu Kurzarbeitergeld, Kredite und Zuschüsse mit den Ländern etc.

Schauen Sie hier: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

2.2. Landesbank ISB Rheinland-Pfalz

Alle Programme zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die vom Land-Rheinland-Pfalz erfolgen oder mithilfe der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz abgewickelt werden, finden Sie hier: <https://isb.rlp.de/corona.html>

3. Gewerbemeldestelle (Bereich Öffentliche Ordnung der Stadt Ludwigshafen)

Viele Services sind online zu erledigen. Bitte schauen Sie hier

https://www.ludwigshafen.de/buergernah/buergerservice/dienstleistungen-a-z/detail/services-detail/gewerbezentralregistrauskunft/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=6d737daca0fc2da7da0b2ab4e9cc9780

Die Gewerbemeldestelle bleibt vorerst geschlossen. Da Unterlagen und Anträge nicht persönlich entgegengenommen werden, können diese auf dem Postweg unter der Anschrift „Öffentliche Ordnung, Gewerbemeldestelle, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen“ sowie per E-Mail an die Adresse gewerbemeldestelle@ludwigshafen.de geschickt werden.

4. Gewerbesteuer

Der Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen, nicht bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen. Anträge sind online verfügbar. Kontakt und Info:

<https://finanzamt-ludwigshafen.fin-rlp.de/service/aktuelles/details/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>

5. „Hotline für Unternehmen“ der Wirtschaftsförderung

Die WirtschaftsEntwicklungsGesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH (W.E.G.) hat eine „Hotline für Unternehmen“ unter der Nummer 0621 504 4300 geschaltet. Bis auf Weiteres steht den Unternehmen die W.E.G. in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr nach besten Möglichkeiten zur Verfügung. Bei Bedarf oder sobald sich eine neue Sachlage ergibt, werden die Zeiten entsprechend angepasst.

Eine schriftliche Kontaktaufnahme ist per E-Mail unter beratung@weg-ludwigshafen.de möglich.

Ein **Newsletter** der Wirtschaftsförderung zu Corona informiert bei wichtigen Änderungen oder Neuigkeiten. Wenn Sie diesen erhalten wollen, melden Sie sich bitte unter news@weg-ludwigshafen.de

6. Insolvenzrecht: Aussetzung der Antragspflicht

6.1. Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021

Für den Monat Januar 2021 wird die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (sog. November- und Dezemberhilfen) haben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag auf Hilfeleistungen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurde. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht ist jedoch nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Die Aussetzung wird zum Schutz der betroffenen Geschäftsleiter, Unternehmen und deren Gläubiger und Geschäftspartner – wie auch bereits die vorherige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – durch weitere Maßnahmen flankiert:

- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haften Geschäftsleiter nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Die Kreditgewährung an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen ist während der Aussetzung nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Zudem sind während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner nur eingeschränkt anfechtbar.

Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Monat Januar 2021 und den flankierenden Maßnahmen sind in § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 5 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz aufgenommen worden. Diese Änderungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes erfolgte durch Artikel 10 Nummer 1 und 2 des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG).

6.2. Regelung bis zum 30. September 2020

Das im März 2020 verkündete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sah zunächst eine Aussetzung der haftungsbewehrten und teilweise auch strafbewehrten Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 vor. Die Aussetzung galt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte. Zudem war bei einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich, dass Aussichten auf deren Beseitigung bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollten die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde durch weitere Regelungen zur Reduzierung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken der betroffenen Geschäftsleiter, Unternehmen und deren Gläubiger und Geschäftspartner flankiert. Zudem war die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, für drei Monate eingeschränkt.

6.2. Regelung vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020

Nachfolgend wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, dies aber nur für Unternehmen, die überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde – ebenso wie die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 – durch Regelungen zur Reduzierung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken flankiert.

Quelle: (abgerufen 12.02.21, 9.20 h)

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

7. Kultur- und Kreativwirtschaft

7.1. Die Bundesregierung hat ein Paket mit Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geschnürt, welches Kulturschaffenden zu Gute kommt. Besonders hervorzuheben ist die befristete Ausweitung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Hartz IV), verbunden mit einem erleichterten Bezug von Kinderzuschlag. Die Zugangsvoraussetzungen für den Leistungsbezug werden für einen befristeten Zeitraum erleichtert und eine Vermögensprüfung entfällt weitgehend. Damit kann der laufende Lebensunterhalt gesichert werden. Ebenfalls erleichtert wird die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags. Darüber hinaus werden finanzielle

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Zuschussform erbracht. Auf einer eigens eingerichteten Website wird fortlaufend über die Maßnahmen und die weitere Entwicklung informiert:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>

7.2. Aus dem bundesweiten **Netzwerk der Kreativ- und Kulturwirtschaft** wird zentral die Website „Kreative Deutschland“ mit allen Angeboten, Hilfen und Informationen speziell für diese Branche gepflegt – so zum Beispiel zur Künstlersozialversicherung, Ausfallentschädigung für Honorare etc. Info: <https://www.kreative-deutschland.de>

7.3. In Rheinland-Pfalz hat das **Kulturbüro Rheinland-Pfalz** in Kooperation mit Kulturnetz Pfalz e.V. eine Seite mit Informationen *Corona* für Kulturschaffende erarbeitet. Neben angegebenen Hilfspaketen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sind Informationen zu Kurzarbeitergeld, ALG II, Erleichterungen bei den Förderbedingungen in Rheinland-Pfalz, Lohnsteuer und Sozialversicherung, Liquiditätshilfen und vieles Weitere hinterlegt. Das FAQ wird laufend aktualisiert. Mehr unter <http://www.kultur-rlp.de/corona>

8. Kurzarbeit

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden pauschal zu 50 Prozent oder 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich. Bis Ende 2021 gilt [unter bestimmten Voraussetzungen](#) eine Bezugsdauer von längstens 24 Monaten.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Diese und weitere wichtige Informationen finden Sie auch auf der Seite <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

- Beratung für Arbeitgeber über kostenlose Hotline 0800 4 5555 20
- Anfragen können per E-Mail an Ludwigshafen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de geschickt werden.
- Beantragung kann auf www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit erfolgen
- Grundsätzlich beträgt das KuG 60 % des Nettoentgeldes: Allerdings steigt es für Beschäftigte, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, ab dem vierten Monat auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des Nettolohns. (Eltern bekommen 67, 77 beziehungsweise 87 Prozent) Dies soll bis zum Jahresende 2021 gelten.

Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass für einen Teil der Beschäftigten oder alle Beschäftigten in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist, und sie ihre Arbeit vorübergehend verringern oder ganz einstellen müssen. Um eine Kündigung zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Das Geld entspricht ungefähr dem Arbeitslosengeld – wird aber vom Betrieb gezahlt, der das von der Arbeitsagentur erstattet bekommt. Damit wird zum einen die schlechte Auftragslage überbrückt und zum anderen können Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen.

Für wen gilt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist nur in Unternehmen zulässig, in denen mindestens ein*e Arbeitnehmer*in (Arbeiter*in oder Angestellte*r, auch Auszubildende*r) beschäftigt ist. Solo-Selbstständige und Freiberufler erfüllen diese Voraussetzung nicht.

9. Ludwigshafen am Rhein

Allgemeine Informationen und Überblick aus der Stadtverwaltung finden Sie hier:

<https://www.ludwigshafen.de/buergernah/buergerservice/informationen-zum-coronavirus>

Bitte beachten Sie dort besonders die Rubrik „Fragen und Antworten“.

10. ÖPNV - RNV: Jahreskarte u.a.

Grundsätzlich bleibt es bei der Verpflichtung, den monatlichen Betrag für die Jahreskarte entrichten zu müssen. Allerdings haben Inhaber*innen von Jahreskarten

oder ähnliches, die diese bereits länger als ein Jahr besitzen, das Recht, diese jeweils zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Eine Kündigung kann erfolgen unter Angabe der Kundennummer per Mail info@rnv-online.de oder postalisch über Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Möhlstraße 27, 68165 Mannheim
Für weitere Informationen: Tel 0621 465-4444 (Montag - Freitag von 8 bis 16 Uhr)

11. Quarantäne- Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG für Unternehmen

Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne (unbedingt in einer Arztpraxis melden etc.) gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann über das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Entschädigung beantragen. Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstausschlag ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne beim Landesamt zu stellen. Den Antrag und weitere Infos auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz für Selbstständige sind zu finden unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>.

Bei einer Existenzgefährdung können Mehraufwendungen beantragt werden. Falls Sie als Selbstständige nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind, haben Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang.

12. Rheinland-Pfalz: Überblick der Informationen, Unterstützung und Service des Landes

Alle aktuellen Informationen, Verordnungen etc. unter des Landes zu Corona finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/>

Alle Finanzierungshilfe, die entweder vom Land kommen oder mit Hilfe des Landes Rheinland-Pfalz über die landeseigenen Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) laufen finden Sie hier: <https://isb.rlp.de/corona.html>

13. Sozialleistungen – Arbeitslosengeld – Grundsicherung (auch für Selbständige)

Erleichterter Zugang zu Grundsicherung – dies ist auch für Solounternehmen möglich – ohne Vermögensprüfung! Der Bezug von Arbeitslosengeld II wird erleichtert – dies betrifft alle erwerbsfähigen Personen!

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung

Es ist auch eine Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: 0800 – 4 5555 23 und ist auch auf der Internetseite zu finden.

14. Städtische Steuern und Abgaben

Bürger*innen, die Kontakt mit der Steuerverwaltung aufnehmen wollen, werden gebeten, dies telefonisch oder per E-Mail mit ihren zuständigen Sachbearbeiter*innen zu tun, deren Kontaktdaten auf der Rückseite der jeweiligen Steuer- und Abgabenbescheide aufgeführt sind. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit in der Zeit von 8 bis 12 Uhr das Verwaltungssekretariat unter 0621 504-3022 zu kontaktieren.

Die Stadt Ludwigshafen gewährt bereits seit März 2020 Liquiditätshilfen in Form von Zahlungsaufschüben für (alle) städtische Forderungen. Auf Antrag kann (allen) von der Corona-Krise Betroffenen zunächst bis 31.03.2021 ein unkomplizierter, zinsloser Zahlungsaufschub für (alle) städtische Forderungen gewährt werden. Ein Folgeantrag für eine Verlängerung bis zum 30.06.2021 ist möglich. Das bedeutet nicht nur Unternehmen können Liquiditätshilfen von der Stadt Ludwigshafen erhalten, sondern auch alle von der Corona-Krise betroffenen Bürger.

Auch wenn die Entscheidungen jeweils einzelfallbezogen getroffen werden, soll über begründete Anträge unbürokratisch entschieden werden. Mitteilungen über die Entscheidungen der Anträge ergehen nur im Fall einer Ablehnung. Für alle anderen Antragsteller*innen gilt, dass ohne schriftliche Bestätigung oder Mitteilung der begründete Antrag genehmigt ist und ein entsprechender Zahlungsaufschub gewährt wird.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage bis zum Ende des Zahlungsaufschubs noch nicht geändert haben, kann ein entsprechender Folgeantrag gestellt werden, über den

ebenfalls dann "in gleicher Weise" entschieden wird.

Für Stundungs-beantragungen ist Jutta Ratajski für die Nachnamensbuchstaben A bis L zuständig sowie unter der Rufnummer 0621 504-2234 und der E-Mailadresse stundungen@ludwigshafen.de erreichbar.

Für die Nachnamensbuchstaben M bis Z kann mit Nicole Merz unter Telefonnummer 0621 504-2267 und der E-Mail-Adresse stundungen@ludwigshafen.de Kontakt aufgenommen werden.

Bei der persönlichen Vorsprache sind die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten.

Sammelemailanschrift: Steuerverwaltung@ludwigshafen.de

15. Stundungen zu Miet- und Pachtverträgen (u.a. mit der Stadt Ludwigshafen)

Nach einem 2020 beschlossenen Gesetz darf wegen Mietschulden auch im gewerblichen Bereich nicht gekündigt werden.

„Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.“

Allerdings müssen die Mietschulden, die aus dieser Zeit herrühren bis 30. Juni 2022 beglichen werden, sonst kann wieder eine Kündigung drohen.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/miete-und-verbraucherschutz-1734914>

Die Stadt Ludwigshafen ist Vermieterin oder Pachtgeberin?

Die Stadt Ludwigshafen gewährt bereits seit März 2020 Liquiditätshilfen in Form von Zahlungsaufschüben für (alle) städtische Forderungen. Auf Antrag kann (allen) von der Corona-Krise Betroffenen zunächst bis 31.03.2021 ein unkomplizierter, zinsloser Zahlungsaufschub für (alle) städtische Forderungen gewährt werden. Ein Folgeantrag für eine Verlängerung bis zum 30.06.2021 ist möglich. Das bedeutet nicht nur Unternehmen können Liquiditätshilfen von der Stadt Ludwigshafen erhalten, sondern auch alle von der Corona-Krise betroffenen Bürger.

16. TWL - Technische Werke Ludwigshafen: Strom, Gas, Wasser-Bezug über TWL

Individuelle Vereinbarungen über die Höhe bzw. die Reduzierung der Abschlagszahlungen sind möglich.

Nehmen Sie dazu Kontakt über die Telefonnummer 0800 1122700 (Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr) oder über die E-Mail-Adresse kundenservice@twl.de auf.